



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 176/2008

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	Nein	18.09.2008			
Gemeinderat	Ja	29.09.2008			

5. Satzung zur Änderung der Wochen- und Jahrmarktgebührensatzung

I. Beschlussantrag

Die in dieser Vorlage in Anlage 2 dargestellte 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Biberach an der Riß über die Erhebung von Benutzungsgebühren beim Wochen- und Jahrmarkt (Wochen- und Jahrmarktgebührensatzung) vom 11. Dezember 1989 wird genehmigt.

Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 25.000 € wird zugestimmt. Die Deckung ist gewährleistet durch geringere Ausgaben beim Erwerb von Grundstücken.

II. Begründung

1. Das Rechnungsprüfungsamt hat in seinem Prüfbericht über den Martinmarkt vom 11. Dezember 2006 bemängelt, dass die Stromkabel der Marktstände die Verkehrsflächen kreuzen und so eine Stolpergefahr für die Marktbesucher darstellen. Dies ist dadurch zu begründen, dass zu wenig Stromkästen existieren und die Kabel über die Straße gezogen werden müssen. Zudem ist auch auf dem Wochenmarkt in der Hindenburgstrasse ein Engpass in der Stromversorgung entstanden. Aufgrund strenger Auflagen des Gewerberechts sind die Markthändler dazu angehalten, ihre Waren kühl zu lagern. Dadurch hat der Bedarf an Strom in den letzten Jahren zugenommen. Dies erfordert nun eine Anpassung der Infrastruktur in Form der Beschaffung und Installation von zwei weiteren Stromkästen in der Hindenburgstrasse. Nach Rücksprache mit dem Baubetriebsamt werden die Kosten auf ca. 25.000 Euro geschätzt. Die Gesamtkosten werden durch eine 10-jährige Abschreibung mit in die Gebühr einkalkuliert (siehe Anlage 1). Die Beschaffung fällt in die Ämterzuständigkeit.

Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 25.000 € wird zugestimmt. Die Deckung ist gewährleistet durch geringere Ausgaben beim Erwerb von Grundstücken.

2. Nach der ständigen Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg verpflichtet der Kostendeckungsgrundsatz dazu, die Gebührensätze so zu kalkulieren, dass das zu erwartende Gebührenaufkommen die zu erwartenden gebührenfähigen Kosten nicht übersteigt (Gewinner-

zielungsabsicht ausgeschlossen).

Laut Anlage 1 müssen die Gebühren für die **Jahrmärkte** von 3,40 Euro pro lfd. Meter auf **3,50 Euro pro lfd. Meter** angepasst werden. Beim **Wochenmarkt** müssen die Jahresgebühren für einen Markt (Mittwoch oder Samstag) von 30,00 Euro auf **35,00 Euro pro laufender Meter** und für beide Markttage (Mittwoch und Samstag) von 60,00 Euro auf **70,00 Euro pro laufender Meter** angehoben werden (siehe Anlage 2 Artikel 1 Änderung der Gebührenregelung).

Biberach liegt somit immer noch im Bereich der Gebühren, die vergleichbare Städte erheben:

Stadt	Wochenmarkt		Jahrmarkt
	1 Tag/Woche	2 Tage/Woche	
Biberach	35,00 €/lfd.m.	70,00 €/lfd.m.	3,50 €/lfd.m.
Ehingen	25,00 €/lfd.m.	50,00 €/lfd.m.	2,50 €/lfd.m.
Friedrichshafen	51,00 €/lfd.m.		4,00 €/lfd.m.
Laupheim	30,00 €/lfd.m.		2,50 /lfd.m.
Ravensburg	60,00 €/lfd.m.		8,00 €/lfd.m. (f. 2 Tage)
Riedlingen	30,00 € /lfd.m.		3,50 €/lfd.m.
Wangen	61,30 €/lfd.m.		2,50 €/lfd.m.
Weingarten	50,00 €/lfd.m.		6,00 € /lfd.m. (f. 2 Tage)

3. Bisher wurde das **Parkentgelt für den Wochenmarkt** und die **Strompauschale für den Jahrmarkt** nicht in der Satzung geregelt. Diese werden bislang lediglich nach „Gewohnheitsrecht“ abgerechnet. Die Satzung wird deshalb entsprechend ergänzt (siehe Anlage 2 Artikel 1 § 3 Abs. 1 Ziff. 1 d) und Abs. 2 Ziff. 3.)
4. Ein weiterer Punkt in der Neuorganisation der Märkte ist die Einführung des **bargeldlosen Zahlungsverkehrs** beim Jahrmarkt. Künftig sollen mit den Standzusagen die Rechnungen mitverschickt und die Gebühren per Vorkasse eingezogen werden. Dies ist momentan in Vorbereitung und wird über das bereits vorhandene GiS-Programm verwaltet. Dadurch konnte auf die Beschaffung eines teuren Marktprogramms verzichtet werden. Die Zahlungsbedingungen bezüglich Vorkasse und Rückerstattung der Gebühren werden im § 5 geregelt, dieser wird um die Absätze 5 bis 7 ergänzt (siehe Anlage 2 Artikel 2 § 5 Abs. 5 bis 7).

Danach ergibt sich die Satzungsänderung laut Anlage 2.

Keinath

Anlagen (bitte extra ausdrucken)